

SATZUNG

des Tennis-Club Altenheim

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 23.01.1998 in Neuried gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Altenheim e.V.“ abgekürzt „TC Altenheim“
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuried-Altenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung. Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an und organisiert fachsportliche Veranstaltungen aller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen der Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist im Übrigen politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen.

§3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband sowie im Badischen Sportbund Freiburg e. V. Die Regelwerke des Verbandes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssport betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
1. aktive Mitglieder
 2. Jugendmitglieder
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
1. Ehrenmitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. fördernde Mitglieder
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes solchen Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und sich um ihn besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von Beitragszahlungen und Arbeitsverpflichtung befreit.
- (5) Passive Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins und haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Spielberechtigung und Arbeitsverpflichtungen. Passive Mitglieder können, sofern sie aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein der Gemeinde Neuried sind und dies im Interesse des Vereins liegt, auch spielberechtigt sein. Die Entscheidung über die Spielberechtigung trifft der Vorstand. Die Aufnahmegebühr entfällt für passive Mitglieder für die Dauer der passiven Mitgliedschaft.
- (6) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Die Mitgliedschaft beinhaltet jedoch nicht die Inanspruchnahme von Rechten und die Übernahme von sonstigen Verpflichtungen. Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Mit Ausnahme des fördernden Mitglieds können Mitglieder nur natürliche Personen werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei der Aufnahme sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und des Verbandes, bei dem der Verein Mitglied ist und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Plätze und sonstige Einrichtungen des Vereins während der festgesetzten Zeiten zu benutzen. Die vom Vorstand erlassene Platz- und Spielordnung ist dabei zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zu ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtungen verpflichtet. Eine sportliche Einstellung wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
- (3) Im Rahmen der Beitragsordnung haben die Mitglieder pünktlich ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsauflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

(3) Der Vorstand kann über den Ausschluss nur aus folgenden Gründen beschließen:

1. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Während dieser Zeit besteht Platzsperre;
2. Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten bzw. schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Ordnungsvorschriften des Vereins;
3. unsportliches, unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen und unter kurzer Mitteilung des Ausschlussanlasses aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres fort. Die Verfahrenskosten trägt das Mitglied.

§8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich

§9 Mitgliederversammlung; Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres ein. Zu dieser sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher per E-Mail und/oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse bzw. im Gemeindeverkündigungsblatt zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Jahresrechnung
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
4. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
7. Wahl des Vorstands
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung

Sollten Ordnungen über Ehrenmitgliedschaft, Ehrenrat und Disziplinarangelegenheiten erstellt werden, so ist für die entsprechende Beschlussfassung ebenfalls die Mitgliederversammlung vorgesehen.

(4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Berichte
 - a) des ersten Vorsitzenden
 - b) des zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassierers
 - d.) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e.) der Kassenprüfer
3. Aussprache über Berichte
4. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
5. Durchführung anstehender Neuwahlen
6. Änderung der Beitragsordnung (soweit geplant)
7. Wesentlicher Inhalt geplanter Satzungsänderungen
8. Verschiedenes (Anträge, Wünsche, Anregungen).

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(6) Durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter.

§10

Stimmberechtigung; Beschlussfassung

(1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder i.S. von § 4 (2) Ziff. 1 und 2 und § 4 (3) Ziff.

1 und 2 über achtzehn Jahre mit jeweils einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Versammlung unter die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sinkt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung (§§ 8, 9) entsprechend.

§12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. erster Vorsitzender
 2. zweiter Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 3. Kassierer (stellv. Vorsitzender)
 4. bis zu sechs Beisitzer

Bei Bedarf können die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds auf mehrere Personen verteilt

werden. Umgekehrt können einzelne Vorstandsmitglieder mit mehreren Aufgaben betraut werden.

- (2) Dem Vorstand steht es frei, aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, und dem Kassierer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem ersten Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden. Werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingereicht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per anwesenden Stimmberechtigten den Wahlvorschlag per Akklamation wünscht.
- (6) Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

§13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung über die Spiel- und Platzordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Ausübung der Vorstandsämter ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes mit Dritten. Er beruft den Vorstand ein, so oft der Geschäftsanfall dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens ~~fünf~~ vier seiner Mitglieder. Die Mitwirkung des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist erforderlich.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, können seine Aufgaben entweder einem der übrigen Vorstandsmitglieder oder einem vom Vorstand zu bestellenden Ersatzmitglied übertragen werden. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Für die Erfüllung von Aufgaben, die nicht bereits durch Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes abgedeckt werden, kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder bestellen.
- (10) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Arbeit unterstützen und beraten.

§14

Kassenprüfer

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Sie sind berechtigt, vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister, Auskünfte zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur Kassenprüfung erforderlich ist.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.

§15

Finanzmittel, Vereinsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein Mittel durch:
1. Aufnahmegebühren
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Ablösungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden
 4. Umlagen
 5. Spielgelder von Nichtmitgliedern (Gastgebühren)

6. Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen

- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beträge nach Absatz (1) Ziff. 1 bis 4 entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren zu erheben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Einzug der Beträge kann im Rahmen der Beitragsordnung durch Bankeinzug geschehen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Kredite und Darlehen im Rahmen der finanziellen Verhältnisse zur Durchführung von größeren Aufgaben aufzunehmen.

§16

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, e-mail Adresse, Bankverbindung) für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- (2) Eine Weitergabe von Mitglieder Daten (Name und Bild) darf ausschließlich für Zwecke des Sportbetriebes (z. B. Presse-, Internet- und Verbandsmeldungen) erfolgen. Die Mitglieder erteilen für diesen Zweck mit ihrem Beitritt zum Verein die Genehmigung. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- (3) Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Dritten geschlossen hat, ist er berechtigt einmal jährlich diesem eine Namensliste mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen. Das Mitglied kann der Weitergabe schriftlich widersprechen.

§17

Haftung

- (1) Der Vorstand bzw. seine Beauftragten haften nicht für Unfälle, die den Mitgliedern bzw. deren Gäste auf dem Tennisgelände zustoßen. Gäste sind von den jeweiligen Gastgebern entsprechend zu unterrichten. Bei Unterlassung haftet das betreffende Mitglied dem Verein für evtl. ihm hierdurch entstehende Schäden.
- (2) Eine Haftung des Vorstands ist ebenfalls ausgeschlossen für Diebstähle, die auf dem Vereinsgelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.
- (3) Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes zufügen

§18

Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, in der Mitgliederversammlung oder in einem anderen Vereinsgremium Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten, dessen Verlobte/r oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten, seine/n Verlobte/n oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter bestellt.

§20

Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1998 sowie nach Hinterlegung beim Registergericht rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.01.2004 geändert (mit Wirkung vom 20.02.2004).

Die vorstehende Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 20. Februar 2004. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.03.2010 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Neuried, den 05.03.2010.

1. Vorsitzender